

Veröffentlichung betreffend Corporate Governance und Vergütung gemäß § 65a BWG

Gemäß § 65a BWG haben Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z. 6 – 9a, 28a Abs. 5 Z 1 – 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 u. 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

Information über die Einhaltung der § 5 Abs. 1 Z 6 - 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 1 – 5 BWG (Fit & Proper Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsräte)

Diese Bestimmungen geben Mindestanforderungen für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit, der Unabhängigkeit, der fachlichen Eignung, der erforderlichen Erfahrung sowie ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit von Geschäftsleitern sowie Aufsichtsräten von Kreditinstituten vor.

Weiters von Kreditinstituten zu beachten sind die von der EBA und ESMA veröffentlichten „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion“ (EBA/GL/2021/06), sowie die von der EBA erlassenen „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2021/05).

In Umsetzung der eben erwähnten Rechtsgrundlagen sowie des von der FMA im März 2023 veröffentlichten „Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen“, hat die Austrian Anadi Bank AG eine eigene Fit & Proper Policy erlassen, in der die Grundsätze für die Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Schlüsselpersonen festgelegt werden.

Demgemäß haben die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie interne Schlüsselpersonen erklärt, dass diese sämtliche Fit & Proper Kriterien erfüllen (u.a. kein gewerberechtlicher Ausschließungsgrund, kein Konkurs, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, fachliche Eignung, keine Zweifel an der Zuverlässigkeit, Angabe aller Mandate und der damit verbundenen zeitlichen Inanspruchnahme).

Der Nominierungsausschuss hat anhand der vorliegenden Erklärungen und Unterlagen die Fit & Properness der Vorstandsmitglieder geprüft und festgestellt. Er überprüft die Vorstandsmitglieder tourlich in Kooperation mit dem Fit & Proper Office. Weiters hat der Nominierungsausschuss anhand der vorliegenden Erklärungen und Unterlagen die Fit & Properness der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats geprüft und festgestellt. Der Aufsichtsrat als Kollektivorgan wurde sodann für fit & proper befunden.

Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen zu § 29 BWG (Nominierungsausschuss)

Obwohl die Austrian Anadi Bank AG keines der Anknüpfungskriterien für ein Kreditinstitut von erheblicher Bedeutung gemäß Kriterien nach § 5 (4) BWG erfüllt, ist auf freiwilliger Basis ein Nominierungsausschuss (in Anlehnung an § 29 BWG) eingerichtet. Der Ausschuss hat beratenden Charakter und bereitet gegebenenfalls Anträge zur Beschlussfassung im Gesamtaufsichtsrat vor.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung frei werdender Stellen im Vorstand und Unterbreitung entsprechender Vorschläge an den Aufsichtsrat
- Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat
- Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder der oben genannten Organe; Erstellung einer Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil sowie Angabe des mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwandes
- Festlegung einer Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht im Vorstand und Aufsichtsrat sowie Entwicklung einer Strategie, um dieses Ziel zu erreichen
- Beachtung, dass nicht eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen im Aufsichtsrat oder Vorstand die Entscheidungsfindung in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert;
- Durchführung einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes und Aufsichtsrates und nötigenfalls Unterbreitung von Änderungsvorschlägen an den Aufsichtsrat
- jährliche Fit & Proper-Beurteilung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und des jeweiligen Organes in seiner Gesamtheit sowie Mitteilung diesbezüglich an den Aufsichtsrat
- Überprüfung des Kurses der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und Unterstützung des Aufsichtsrates bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand

Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen zu § 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG – Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

Die Austrian Anadi Bank AG hat eine Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 39b BWG genannten Grundsätze und basierend auf dem „Rundschreiben der FMA zu §§ 39 Abs. 2, 39b und 39c BWG über Grundsätze der Vergütungspolitik“ vom Juni 2022 sowie der EBA „Guidelines on sound remuneration policies“ (EBA/GL/2021/04) festgelegt.

Die Gestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems im Rahmen dieser Grundsätze gewährleistet eine Vergütungspolitik der Bank, die hinsichtlich der Größe, der internen Organisation, der Art und dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte, den Mitarbeiterkategorien, der Art und der Höhe ihrer Vergütung sowie der Auswirkung ihrer Tätigkeit auf das Risikoprofil in einer angemessenen Weise entspricht.

Eine Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze erfolgt jährlich durch den Vergütungsausschuss. Darüber hinaus wird die Gestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems vom gesamten Vorstand aktiv überwacht. Die Beratung des Vorstandes zum Vergütungsthema erfolgt durch Human Resources und die Prüfung auf Einhaltung der Vergütungsbestimmungen durch die Interne Revision.

Die Gestaltung und Weiterentwicklung der Vergütung und ihre Orientierung an der strategischen Ausrichtung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten der Bank erfolgen in einem kontinuierlichen Prozess. Die Vergütungsmodalitäten und -verfahren werden laufend geprüft, kontrolliert und ausgerichtet an die Geschäftszielen der Bank und die Vorgaben der Aufsichtsbehörden.

Nähere Informationen zum Thema Vergütungspolitik und -praktiken finden sich im Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR.

Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen zu § 39c BWG Vergütungsausschuss

Der Aufsichtsrat der Austrian Anadi Bank AG hat einen Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG eingerichtet. Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört die Vorbereitung von Beschlüssen zum Thema Vergütung, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement der Bank auswirken, sofern sie vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Der Ausschuss überwacht tourlich die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß Vorgaben des BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Bankmitarbeitern sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt werden. Weiters ist die Vergütung des höheren Managements im Risikomanagement und in Compliance Funktionen vom Vergütungsausschuss unmittelbar zu überprüfen.

Der Vergütungsausschuss tagt zumindest einmal jährlich. Die hierfür benötigten Unterlagen und Daten werden von Human Resources zur Verfügung gestellt.

Die konkrete Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sowie die organisatorische Aufsetzung können dem Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR entnommen werden.

Informationen zu den Regelungen der § 64 Abs. 1 Z 18 u 19 BWG Geschäftsstellenverzeichnis und Unternehmenskennzahlen

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 ist die Austrian Anadi Bank AG verpflichtet, sämtliche Niederlassungen samt Geschäftsbereichen, Namen des Sitzstaates, Nettozinsertrag usw. zu veröffentlichen. Die Austrian Anadi Bank AG verfügt über keinerlei Niederlassungen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 19 ist die Austrian Anadi Bank AG verpflichtet, die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag dargestellt wird, zu veröffentlichen. Diese findet sich im Anhang des Geschäftsberichts der Austrian Anadi Bank AG, zu finden unter anadibank.com/de/annual_report.

Stand: März 2025